

Synopse

Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer

	Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer
	<i>Der [Autor]</i> (Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 2018)
	I.
	GS VIII B/21/1, Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz) vom 7. Mai 1995 (Stand 1. Juli 2011), wird wie folgt geändert:
Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz)	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz; <u>EG GSchG</u>)
vom 7. Mai 1995 (Stand 1. Juli 2011)	
<i>Die Landsgemeinde,</i>	
gestützt auf Artikel 45 des Bundesgesetzes vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer,	
<i>beschliesst:</i>	
Art. 2 Ausführung der Gewässerschutzgesetzgebung	

<p>¹ Die Gemeinden sind zuständig für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften, sofern weder Bundesrecht noch kantonales Recht eine andere Instanz als zuständig bezeichnen. Sie sorgen im Baubewilligungsverfahren dafür, dass die Vorschriften des Gewässerschutzes, insbesondere Artikel 17 und 18 des Bundesgesetzes, eingehalten werden.</p> <p>² Das zuständige Departement übt die Aufsicht über den Vollzug der Gewässerschutzgesetzgebung aus.</p> <p>³ Der Landrat erlässt die näheren Bestimmungen zu diesem Gesetz und zur Bundesgesetzgebung.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat bezeichnet die zuständigen kantonalen Vollzugsorgane und die kantonale Gewässerschutzfachstelle.</p>	<p>^{1a} Die Gemeinden sind zuständig für die Erteilung von Bewilligungen mit Ausnahme von Artikel 7, 12, 14 und 15.</p>
	<p>Art. 3a Geodaten</p> <p>¹ Gewässerschutzrechtliche Geodaten und Geoinformationen sind öffentlich zugänglich und gemäss den Bestimmungen der Geoinformationsgesetzgebung freizunutzen.</p> <p>² Für behördliche Zwecke dürfen gewässerschutzrechtliche Geodaten mit Personendaten verknüpft werden. Weitergehende Bestimmungen in der Geoinformationsgesetzgebung des Bundes oder des Kantons bleiben vorbehalten.</p>
<p>Art. 5 Nicht verschmutztes Abwasser</p> <p>¹ Die Gemeinden sorgen dafür, dass die Grundeigentümer das nicht verschmutzte Abwasser versickern lassen. Erlauben dies die örtlichen Verhältnisse gemäss dem GEP nicht, so kann es mit Bewilligung der zuständigen kantonalen Verwaltungsbehörde in ein oberirdisches Gewässer geleitet werden. Das zuständige Departement erarbeitet dazu Richtlinien.</p>	<p>¹ Die Gemeinden sorgen dafür, dass die Grundeigentümer das nicht verschmutzte Abwasser versickern lassen. Erlauben dies die örtlichen Verhältnisse gemäss dem GEP nicht, so kann es mit Bewilligung der zuständigen kantonalen Verwaltungsbehörde in ein oberirdisches Gewässer geleitet werden. <u>verschmutztem Abwasser bewilligt die Gemeinde.</u> Das zuständige Departement erarbeitet dazu Richtlinien.</p>

<p>² Das Versickernlassen von nicht verschmutztem Abwasser bei Industrie und Gewerbebauten bewilligt die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde, bei allen anderen Bauten die Gemeinde.</p> <p>³ Die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde entscheidet über Ausnahmebewilligungen betreffend Zuleitung von stetig anfallendem, nicht verschmutztem Abwasser in eine zentrale Abwasserreinigungsanlage im Sinne von Artikel 12 Absatz 3 des Bundesgesetzes.</p>	<p>² <u>Das Erlauben die örtlichen Verhältnisse das Versickernlassen von nicht verschmutztem Abwasser bei Industrie und Gewerbebauten bewilligt die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde, bei allen anderen Bauten die gemäss dem GEP oder aufgrund von Detailabklärungen nicht, so kann es mit Bewilligung der Gemeinde in ein oberirdisches Gewässer geleitet werden. Das zuständige Departement erarbeitet dazu Richtlinien.</u></p>
<p>Art. 6 Verschmutztes Abwasser; Aufgaben der Gemeinden</p> <p>¹ Die Gemeinden sorgen für Planung, Bau, Betrieb und Unterhalt öffentlicher Kanalisationen und zentraler Abwasserreinigungsanlagen einschliesslich der Verwertung oder Entsorgung der Rückstände.</p> <p>² Die Gemeinden erteilen die Bewilligungen zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation. Sie legen dabei die Bedingungen und bautechnischen Auflagen fest. Vorbehalten bleiben Auflagen und Bedingungen des Kantons zur Sicherstellung der erforderlichen Abwasserqualität (Art. 7 Abs. 1).</p> <p>³ Ausserhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen ordnet die Gemeinde in Zusammenarbeit mit der kantonalen Gewässerschutzfachstelle eine den Verhältnissen entsprechende und dem Stand der Technik angepasste andere zweckmässige Behandlung und Beseitigung der Abwässer an.</p> <p>⁴ Die Gemeinden führen einen Kataster- und Übersichtsplan über alle öffentlichen Abwasser- und Versickerungsanlagen und die privaten Sammelleitungen und Versickerungsanlagen.</p>	<p>¹ Die Gemeinden sorgen für Planung, Bau, Betrieb und Unterhalt öffentlicher Kanalisationen und zentraler Abwasserreinigungsanlagen einschliesslich der Verwertung oder Entsorgung der Rückstände. <u>Sie sind zuständig für die Bewilligung und Kontrolle aller Abwasseranlagen mit Ausnahme von Artikel 7 Absatz 1.</u></p> <p>³ Ausserhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen ordnet die Gemeinde in Zusammenarbeit mit der kantonalen Gewässerschutzfachstelle eine den Verhältnissen entsprechende und dem Stand der Technik angepasste andere zweckmässige Behandlung und Beseitigung der Abwässer an. <u>Das zuständige Departement erarbeitet dazu Richtlinien.</u></p>
<p>Art. 7 Verschmutztes Abwasser; Aufgaben des Kantons</p>	

<p>¹ Die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde prüft bei Abwassereinleitungen aus Industrie und Gewerbe, ob die Einleitbedingungen erfüllt sind. Sie legt Auflagen und Bedingungen zur Sicherstellung der erforderlichen Wasserqualität fest.</p> <p>² Die Errichtung oder Änderung von Abwasseranlagen sowie von Anlagen zur Vorbehandlung von Abwasser bedürfen einer Bewilligung der zuständigen kantonalen Verwaltungsbehörde.</p> <p>³ Für die periodische Kontrolle von Anlagen im Sinne von Artikel 15 des Bundesgesetzes kann das zuständige Departement die Gemeinden beiziehen.</p>	<p>¹ Die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde prüft bei Abwassereinleitungen aus Industrie und Gewerbe, ob die Einleitbedingungen erfüllt sind. Sie legt Auflagen und Bedingungen zur Sicherstellung der erforderlichen Wasserqualität fest. <u>Gewerbebetrieben, von kommunalen und privaten Kläranlagen sowie für die Kontrolle von Lagereinrichtungen für Hofdünger und flüssiges Gärgut zuständig.</u></p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>Art. 8 Betriebe mit Nutztierhaltung</p> <p>¹ Der Regierungsrat ist zuständig für die Herabsetzung der pro Hektare zulässigen Düngergrossvieheinheiten gemäss Artikel 14 Absatz 6 des Bundesgesetzes.</p> <p>² Der zuständigen kantonalen Verwaltungsbehörde obliegen:</p> <p>a. der Entscheid über die Anordnung von grösseren und die Bewilligung von kleineren Lagerkapazitäten für Hofdünger im Sinne von Artikel 14 Absatz 3 des Bundesgesetzes;</p> <p>b. die Genehmigung von Düngerabnahmeverträgen;</p> <p>c. der Entscheid über Ausnahmen von den Anforderungen an die Nutzfläche im Sinne von Artikel 25 Absatz 5 der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung.</p> <p>³ Für Landwirtschaftsbetriebe mit erheblichem Rindvieh- und Schweinebestand entscheidet der Gemeinderat über die Verwertung von häuslichem Abwasser gemäss Artikel 12 Absatz 4 des Bundesgesetzes.</p>	<p>b. <i>Aufgehoben.</i></p> <p>c. der Entscheid über Ausnahmen von den Anforderungen an die Nutzfläche im Sinne von Artikel 25 Absatz 5 der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung (GSchV).</p> <p>³ Für Landwirtschaftsbetriebe mit erheblichem Rindvieh- und Schweinebestand entscheidet der Gemeinderat <u>die Gemeinde</u> über die Verwertung von häuslichem Abwasser gemäss Artikel 12 Absatz 4 des Bundesgesetzes.</p>
<p>Art. 9 Planerischer Schutz</p>	

<p>¹ Das zuständige Departement nimmt nach Anhören der Gemeinden die Einteilung in Gewässerschutzbereiche vor und scheidet Grundwasserschutzareale aus.</p> <p>² Die Gemeinden scheiden die Grundwasserschutzzonen im Sinne von Artikel 20 des Bundesgesetzes aus und legen die notwendigen Eigentumsbeschränkungen fest. Die Ausscheidung der Schutzzonen und die dazu gehörigen Reglemente bedürfen der Genehmigung des zuständigen Departements.</p> <p>³ Die Schutzpläne und die zugehörigen Reglemente werden in der Gemeinde während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Wer ein eigenes schutzwürdiges Interesse hat, kann innerhalb der Auflagefrist beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erheben. Dieser leitet die Einsprache mit seiner Stellungnahme an das zuständige Departement weiter, welches darüber im Rahmen des Genehmigungsverfahrens entscheidet.</p>	<p>² Die Gemeinden scheiden die Grundwasserschutzzonen <u>für Fassungen im öffentlichen Interesse im</u> Sinne von Artikel 20 des Bundesgesetzes aus und legen die notwendigen Eigentumsbeschränkungen fest. Die Ausscheidung der so- wie die Aufhebung von Schutzzonen und die dazu gehörigen Reglemente bedürfen der Genehmigung des zuständigen Departements.</p> <p>³ Die Schutzpläne und die zugehörigen Reglemente werden in der Gemeinde während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Wer ein eigenes schutzwürdiges Interesse hat, kann innerhalb der Auflagefrist beim Gemeinderat <u>bei der Gemeinde</u> schriftlich Einsprache erheben. Dieser <u>Diese</u> leitet die Einsprache mit seiner <u>ihrer</u> Stellungnahme an das zuständige Departement weiter, welches darüber im Rahmen des Genehmigungsverfahrens entscheidet.</p>
<p>Art. 9a Schutz von besonders gefährdeten Gewässerschutzbereichen</p> <p>¹ Die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde entscheidet über die Bewilligung für Vorkehrungen in besonders gefährdeten Bereichen im Sinne von Artikel 19 Absatz 2 des Bundesgesetzes.</p> <p>² Sie trifft nötigenfalls die Schutzmassnahmen im Sinne von Artikel 31 Absatz 2 der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung.</p>	<p>¹ Die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde entscheidet über die Bewilligung für <u>Eingriffe und</u> Vorkehrungen in besonders gefährdeten Bereichen im Sinne von Artikel 19 Absatz 2 des Bundesgesetzes.</p>
<p>Art. 10 Ablagerung ausgedienter Gegenstände</p> <p>¹ Das Ablagern von wassergefährdenden Abfällen sowie das Stehenlassen ausgedienter Fahrzeuge, Geräte und dergleichen ist verboten. Sammelplätze für derartige Abfälle werden von der zuständigen kantonalen Verwaltungsbehörde bewilligt.</p>	<p>¹ Das Ablagern von wassergefährdenden Abfällen sowie das Stehenlassen ausgedienter Fahrzeuge, <u>Fahrzeugteile, Pneus,</u> Geräte und dergleichen ist verboten. Sammelplätze für derartige Abfälle werden von der zuständigen kantonalen Verwaltungsbehörde bewilligt <u>Die Gemeinden sind für den Vollzug zuständig.</u></p>
<p>Art. 11 Schadendienst; Gewässerschutzpolizei</p>	

<p>¹ Der Regierungsrat sorgt für einen Schadendienst. Er verpflichtet Betriebe, von denen eine erhebliche Gefährdung ausgeht, einen eigenen Schadendienst oder geeignete Einsatzmittel bereitzustellen.</p> <p>² Die Aufgaben der Gewässerschutzpolizei werden von der Kantonspolizei wahrgenommen. Sie wird dabei in fachtechnischer Hinsicht durch die kantonale Gewässerschutzfachstelle unterstützt.</p>	<p>¹ Der Regierungsrat sorgt für einen Schadendienst. Er verpflichtet <u>kann</u> Betriebe, von denen eine erhebliche Gefährdung ausgeht, verpflichten <u>einigen</u> eigenen Schadendienst oder geeignete Einsatzmittel bereitzustellen.</p>
<p>Art. 13 Bewilligung für Wasserentnahmen; Sanierungen</p> <p>¹ Für Wasserentnahmen aus ober- und unterirdischen Gewässern ist eine Bewilligung des zuständigen Departements erforderlich; Ausnahmen regelt die landrätliche Verordnung¹⁾. Bei Entnahmen aus dem Grundwasser bis höchstens 200 l/min. wird die Bewilligung von der zuständigen kantonalen Verwaltungsbehörde erteilt. Die Bestimmungen des Energiegesetzes²⁾ bleiben vorbehalten.</p> <p>² Das Gesuch wird während 30 Tagen öffentlich aufgelegt und die Auflage im Amtsblatt ausgeschrieben. Wer ein eigenes schutzwürdiges Interesse hat, kann innerhalb der Auflagefrist bei der Bewilligungsbehörde schriftlich Einsprache erheben.</p> <p>³ Der Landrat regelt die Gebührenpflicht für Wasserentnahmen nach Absatz 1, soweit sie nicht nach der Energiegesetzgebung festgelegt ist.</p> <p>⁴ Das zuständige Departement entscheidet bei bestehenden Wasserentnahmen, ob und in welchem Ausmass eine Sanierung nach Artikel 80 ff. des Bundesgesetzes notwendig ist.</p>	<p>³ Der Landrat regelt die Gebührenpflicht für Wasserentnahmen nach Absatz 1, soweit sie nicht nach der Energiegesetzgebung festgelegt ist. <u>Entnahmen für im öffentlichen Interesse liegende Trinkwasserversorgungen sind von Gebühren befreit.</u></p>
<p>Art. 14 Erdsonden</p> <p>¹ Für den Betrieb von Erdsonden zur Gewinnung von Wärme bedarf es einer Bewilligung des zuständigen Departements.</p>	<p>¹ Für den Betrieb von Erdsonden zur Gewinnung von Wärme bedarf es einer Bewilligung des <u>der zuständigen Departementskantonalen Verwaltungsbehörde.</u></p>

¹⁾ GS VIII B/21/4

²⁾ GS VII E/1/1

<p>² Erdsonden dürfen in der Regel nur ausserhalb von nutzbaren Grundwasservorkommen bewilligt werden.</p> <p>³ Das Gesuch wird während 30 Tagen öffentlich aufgelegt und die Auflage im Amtsblatt ausgeschrieben. Wer ein eigenes schutzwürdiges Interesse hat, kann innerhalb der Auflagefrist beim zuständigen Departement schriftlich Einsprache erheben.</p>	
	<p>Art. 15a Gewässerraum und Revitalisierung von Gewässern</p> <p>¹ Planungen von Revitalisierungen im Sinne von Artikel 41d GSchV werden vom Regierungsrat erlassen.</p> <p>² Die Gemeinden sind zuständig für die Kontrolle des Ausbringens von Dünger und Pflanzenschutzmitteln im Gewässerraum.</p> <p>³ Die kantonale Verwaltungsbehörde ist Bewilligungsinstanz für Ausnahmen gemäss Artikel 41c Absatz 4^{bis} GSchV.</p> <p>⁴ Das zuständige Departement ordnet Massnahmen zur Verbesserung von Schwall und Sunk bzw. des Geschiebehaushaltes an.</p>
<p>Art. 18 Kantonsbeiträge</p> <p>¹</p> <p>² Der Kanton kann ausnahmsweise Beiträge an den Bau neuer öffentlicher Gewässerschutzanlagen leisten, wenn</p> <p>a. eine deutliche Verbesserung bezüglich des Gewässerschutzes zu erwarten ist oder an den Anlagen ein spezielles öffentliches Interesse besteht und</p> <p>b. deren Errichtung ohne Kantonsbeiträge unzumutbar wäre und</p> <p>c. die Gemeinden einen Beitrag ausrichten und die Anlage in öffentlichen Besitz nehmen.</p>	<p>² <i>Aufgehoben.</i></p>

<p>Der Beitragssatz beträgt maximal 40 Prozent der vom Kanton anerkannten Kosten. Das Einzelne regelt die landrätliche Verordnung.</p> <p>³ Der Kanton leistet im Rahmen der bewilligten Budgetkredite nach Massgabe von Artikel 62a des Bundesgesetzes und auf der Grundlage von Programmvereinbarungen mit dem Bund Beiträge an Massnahmen der Landwirtschaft zur Verhinderung der Abschwemmung und Auswaschung von Stoffen.</p>	
<p>Art. 18e Beiträge</p> <p>¹ Die Förderung der Massnahmen erfolgt in der Regel über einmalige Beiträge.</p> <p>² Der Landrat kann pro Massnahmenbereich Maximalbeiträge festlegen. Die Beitragshöhe beträgt in der Regel maximal 50 Prozent der anfallenden Kosten.</p> <p>³ Beiträge werden in Form von Pauschalbeiträgen, Darlehen oder in anderer Form ausgerichtet.</p> <p>⁴ Die Beiträge aus diesem Fonds sind mit Beiträgen von Dritten kumulierbar. Im Beitragsgesuch sind Leistungen Dritter offen zu legen.</p>	<p>² Der Landrat kann pro Massnahmenbereich Maximalbeiträge festlegen. Die Beitragshöhe beträgt in der Regel maximal 50 Prozent der anfallenden Kosten. <u>Für Projekte des Kantons kann ein höherer Beitrag ausgesprochen werden.</u></p>
<p>Art. 22a Gebühren</p> <p>¹ Für Kontrollen und besondere Dienstleistungen nach diesem Gesetz und den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen werden Gebühren erhoben.</p> <p>² Der Regierungsrat erlässt eine Gebührenverordnung.</p>	<p>² <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>Art. 23a Übergangsbestimmungen</p> <p>¹ Für die Beurteilung von Gesuchen nach Abgeltungen gemäss Artikel 18 Absätze 1 und 2 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz in der Fassung vom 7. Mai 1995, die vor dem 31. Juli 1998 gestellt worden sind, gilt uneingeschränkt das alte Recht.</p>	<p>Art. 23a <i>Aufgehoben.</i></p>

<p>² Auf Gesuche mit vollständigen Gesuchsunterlagen, die im Zeitraum vom 1. August 1998 bis 30. Juni 1999 eingereicht worden sind bzw. eingereicht werden, ist noch das alte Recht anwendbar, wenn die Realisierung des betreffenden Vorhabens bis zum 31. Dezember 2002 abgeschlossen und abgerechnet ist.</p>	
<p>Art. 24 Strafbestimmungen</p> <p>¹ Mit Haft oder Busse wird bestraft, wer vorsätzlich:</p> <p>a. wassergefährdende Abfälle unrechtmässig ablagert oder stehenlässt (Art. 10);</p> <p>b. Verfügungen, die gestützt auf dieses Gesetz erlassen werden, nicht befolgt;</p> <p>c. Kontrollen durch die zuständigen Organe erschwert oder verunmöglicht;</p> <p>d. kantonale Vorschriften über Tankanlagen missachtet.</p> <p>² Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.</p> <p>³ Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des Bundes.</p>	<p>d. kantonale-Vorschriften über Tankanlagen <u>für wassergefährdende Flüssigkeiten</u> missachtet.</p>
	II.
	<i>Keine anderen Erlasse geändert.</i>
	III.
	<i>Keine anderen Erlasse aufgehoben.</i>
	IV.
	Diese Änderungen treten am 1. Juli 2018 in Kraft.
	[Ort] [Behörde]

